

Wann wird der Anscheinsbeweis erschüttert?

Sofern zwei Personen nur ein Fahrzeug und ein Motorrad zur privaten Nutzung zur Verfügung stehen, wird der Anscheinsbeweis einer privaten Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs ohne Fahrtenbuch nicht erschüttert.

*FG Münster, Urt. v. 11.05.2017 – 13 K 1940/15 E,G

Streitig ist die Versteuerung eines betrieblichen Pkw, den ein Einzelunternehmer in den Vorjahren der 1-%-Regelung unterworfen hatte, in den Jahren 2011 und 2012 jedoch nicht mehr. Schließlich besaß er ab März 2011 auch nur noch einen VW Multivan im Betriebsvermögen, den er z. B. wegen einer eingebauten Werkzeugkiste gar nicht privat nutzen konnte. Er hielt den Anscheinsbeweis der privaten Nutzung auch deshalb für erschüttert, weil ihm privat ein vergleichbares Fahrzeug sowie ein Motorrad zur Verfügung standen. Das Finanzamt setzte nach einer Betriebsprüfung dennoch einen Entnahmewert an.

Auch für das FG Münster war der Anscheinsbeweis der Privatnutzung nicht erschüttert. Die Bewertungsregel des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG für den Ansatz der Privatnutzung eines Kfz kommt nach der Rechtsprechung nicht zum Tragen, wenn eine private Nutzung nicht stattgefunden hat (vgl. BFH, Urt. v. 04.12.2012 – VIII R 42/09, BStBl II 2013, 365). Das FG muss für die Anwendung der Norm daher davon überzeugt sein, dass eine private Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

Der Beweis des ersten Anscheins der Privatnutzung kann nach der Rechtsprechung durch den sog. Gegenbeweis entkräftet oder erschüttert werden. Hierzu ist der Vollbeweis des Gegenteils nicht erforderlich. Der Anscheinsbeweis wird im Regelfall noch nicht erschüttert, wenn lediglich behauptet wird, für privat veranlasste Fahrten hätten private Fahrzeuge zur Verfügung gestanden (vgl. BFH, Beschl. V. 13.12.2011 – VIII B 82/11, BFH/NV 2012, 573).

Im Streitfall jedenfalls handelte es sich bei dem VW Multivan nicht um ein für die Privatnutzung ungeeignetes Werkstattfahrzeug mit Aufschrift o. Ä. Äußerlich unterschied es sich nicht von einem Privatfahrzeug. Da auch die Lebensgefährtin des Klägers sein Privatfahrzeug nutzte, bezweifelten die Richter, dass das Fahrzeug dem Kläger zur uneingeschränkten privaten Nutzung ständig zur Verfügung stand. Das Motorrad war nicht relevant, weil es hinsichtlich seines Nutzungswerts nicht mit einem Pkw vergleichbar ist. Weil ein Fahrtenbuch fehlte, war die ernsthafte Möglichkeit eines anderen als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden Geschehens zweifelhaft. Die Klage wurde daher abgewiesen.

Hinweis:

Der Anscheinsbeweis gilt nicht, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das typischerweise zum privaten Gebrauch nicht geeignet ist (vgl. BFH, Urt. v. 18.12.2008 – VI R 34/07, BSBl II 2009, 381).

Ermittlung der stillen Reserven i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG

- 1. § 8c Abs. 1 KStG und § 10a Satz 10 GewStG in der im Streitjahr 2012 geltenden Fassung sind verfassungsgemäß.**
- 2. Für die Ermittlung stiller Reserven im Rahmen der Verschonungsregelung gem. § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG ist vorrangig auf den Kaufpreis abzustellen. Ein Wahlrecht, die stillen Reserven anhand einer Unternehmensbewertung zu ermitteln, besteht nicht.**

*FG Köln, Urt. v. 31.08.2016 – 10 K 85/15

Neben der Unvereinbarkeit des § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG mit dem Grundgesetz bis einschließlich 2015 (BVerfG, Beschl. v. 29.03.2017 – 2 BvL 6/11, BGBl I 2017, 1289) und der antifiskalischen Aussage des BFH zur Erwerbergruppe i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 3 KStG (BFH, Urt. v. 22.11.2016 – I R 30/15) steht nun ein weiteres Thema des Verlustuntergangs zur gerichtlichen Überprüfung an: Das FG Köln hat sich mit der Frage befasst, wie die stillen Reserven i. S. d. § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG zu berechnen sind.

Im Streitjahr 2012 hatte eine GmbH (mit steuerlich positivem Eigenkapital) eine Kapitalerhöhung ohne Aufgeld durchgeführt, wodurch neue Geschäftsanteile i. H. v. 60 % entstanden. Die Erwerber betrachtete das Finanzamt als Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Interessen und ließ den Verlustuntergang vollständig eintreten. Anzu-merken ist hier, dass es sich um ein Treuhandverhältnis handelte. Danach erwarb der Treugeber 15 % im Rah- men der Kapitalerhöhung unmittelbar und 45 % über einen Treuhänder, der gegenüber dem Treugeber wei- sungsgebunden war.

Die Klägerin wandte sich gegen die Eingruppierung als Erwerbergruppe, zusätzlich pochte sie auf die Existenz stiller Reserven und untermauerte dies durch Vorlage einer Unternehmensbewertung.

Das FG Köln hat die Ansicht des Finanzamts, wonach einerseits eine Erwerbergruppe mit gleichgerichteten Inte- ressen vorlag, vollumfänglich bestätigt. Andererseits ist die Unternehmensbewertung für Zwecke der Ermittlung der stillen Reserven im Sinne der Stille-Reserven-Klausel nicht zu berücksichtigen, da dies die Gesetzesbegründung erkennen lässt und die Reihenfolge des § 11 Abs. 2 Satz 2 BewG einen Kaufpreis der Unternehmensbewer- tung klar vorzieht.

Hinweis:

Der BFH wird sich im Revisionsverfahren mit der Stille-Reserven-Klausel auseinandersetzen haben. In der Literatur wird – wie das FG Köln anmerkt – kontrovers diskutiert, ob eine Unternehmensbewertung auch als Ba- sis für die Ermittlung stiller Reserven herangezogen werden kann.

Grunderwerbsteuer bei Aufstockung einer Beteiligung an einer grundbesitzenden Personengesellschaft

- 1. Ein Gesellschafter ist neu i. S. d. § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG, wenn er zivilrechtlich erstmals ein Mit- gliedschaftsrecht an einer bestehenden grundbesitzenden Personengesellschaft erwirbt oder wenn er innerhalb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb des Mitgliedschaftsrechts seine Beteiligung durch den Erwerb weiterer Anteile am Gesellschaftsvermögen aufstockt. Er verliert grunderwerbsteu- errechtlich die Eigenschaft als neuer Gesellschafter erst mit Ablauf von fünf Jahren.**
- 2. Die Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a GrEStG erfasst auch die Aufstockung der Beteili- gungsquote eines neuen Gesellschafters.**

*BFH, Urt. v. 17.05.2017 – II R 35/15

Gehört zum Vermögen einer Personengesellschaft ein inländisches Grundstück und ändert sich innerhalb von fünf Jahren der Gesellschafterbestand unmittelbar oder mittelbar dergestalt, dass mindestens 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter übergehen, gilt dies nach § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG als ein auf die Übereignung dieses Grundstücks auf eine neue Personengesellschaft gerichtetes Rechtsgeschäft.

Ein grunderwerbsteuerbarer Vorgang liegt danach unstreitig vor, wenn ein Mitgliedschaftsrecht an der grundbe- sitzenden Personengesellschaft zivilrechtlich wirksam auf ein neues Mitglied der Personengesellschaft übergeht. Wie der BFH jetzt klarstellt, entsteht Grunderwerbsteuerpflicht aber auch dann, wenn ein Gesellschafter inner- halb von fünf Jahren nach dem erstmaligen Erwerb des Mitgliedschaftsrechts seine Beteiligung durch den Er- werb weiterer Anteile am Gesellschaftsvermögen aufstockt. § 1 Abs. 2a Satz 1 GrEStG stellt für die maßgebliche Änderung des Gesellschafterbestands auf einen Fünfjahreszeitraum ab. Demzufolge sind grunderwerbsteu- errechtlich Änderungen des Gesellschafterbestands innerhalb dieses Zeitraums maßgeblich. Wegen der zeit- raumbezogenen Betrachtung kann auch die Änderung der Beteiligung eines neuen Mitglieds der Personenge- sellschaft innerhalb des Fünfjahreszeitraums zur Verwirklichung des Tatbestands beitragen, selbst wenn sich dadurch der Gesellschafterbestand als solcher zivilrechtlich nicht ändert.

Somit bleibt festzuhalten, dass ein Gesellschafter grunderwerbsteuerrechtlich die Eigenschaft als neuer Gesell- schafter erst mit Ablauf von fünf Jahren verliert; er wird zu diesem Zeitpunkt in Bezug auf das während des Fünf- jahreszeitraums zum Gesellschaftsvermögen gehörende Grundstück Altgesellschafter. Insoweit unterscheidet sich die grunderwerbsteuerrechtliche von der zivilrechtlichen Betrachtungsweise. Zivilrechtlich ist ein Gesell- schafter neu, wenn er erstmals ein Mitgliedschaftsrecht an der Personengesellschaft erwirbt.

Der BFH macht ferner deutlich, dass auch die Aufstockung der Beteiligungsquote innerhalb von fünf Jahren der Anzeigepflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3a GrEStG unterliegt. Im Streitfall hatte die Verletzung dieser Anzei- gepflicht zur Folge, dass der steuerbare Vorgang nach § 1 Abs. 2a GrEStG nicht wegen eines Rückerwerbs i. S. d.

§ 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG beseitigt werden konnte. Die Anwendung des § 16 Abs. 2 Nr. 1 GrEStG war allein schon deshalb ausgeschlossen, weil es an einer ordnungsgemäßen Anzeige des Erwerbsvorgangs fehlte (§ 16 Abs. 5 GrEStG).

Ihre Steuerberater

Steuertermine August 2017

10.08. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 10.08. Umsatzsteuer für Quartalszahler mit Fristverlängerung
- 10.08. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 15.08. Gewerbesteuer